

UNIVERSITÄT SIEGEN

PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR STUDIENGANG BWL UND VWL UND BA

WS 2003/2004		Matrikel-Nr.:	
Diplom-Vorprüfung/			
Modulelement			

Klausurarbeit im Prüfungsfach: **Privatrecht**

Prüfer	Name	Prüfer	Name
Erst (1)	Prof. Dr. Torsten Schöne (A-K)	Zweit (1)	Prof. Dr. Peter Krebs (A-K)
Erst (2)	Prof. Dr. Peter Krebs (L-Z)	Zweit (2)	Prof. Dr. Torsten Schöne (L-Z)

Erlaubte Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte; Unterstreichungen im Gesetzestext sind zulässig. In den Gesetzestexten dürfen sich Post-it-Markierungszettel befinden. Diese dürfen nicht beschriftet sein.

Der Aufgabentext besteht aus 3 Seiten und ist mit dem Klausurheft abzugeben! Bitte prüfen Sie den Aufgabentext auf Vollständigkeit!

Fall Nr. 1:

Im Betrieb des E ist H seit 1999 als 1Hausmeister angestellt. H soll u.a. die anfallenden Reparaturen nach Möglichkeit selbst erledigen; wenn das nicht geht, soll er dem E Bescheid sagen, damit dieser eine Fremdfirma beauftragen kann. Nach einiger Zeit wurde dem H dieses Verfahren zu umständlich, und er begann, selbständig im Namen des E Reparaturaufträge an Handwerker vergeben, so u.a. im Jahr 2002 zweimal an den Installateur W. E erklärte dem H mehrfach, dass er diese Eigenmächtigkeit missbillige; da er die Notwendigkeit der Maßnahmen jedoch an sich einsah, unternahm er sonst nichts und bezahlte insbesondere auch die eingehenden Rechnungen. Im September 2003 beauftragte H den W wiederum eigenmächtig mit der Reparatur der Heizungsanlage. W führte die Reparatur aus und stellte dem E hierfür den (angemessenen) Betrag von EUR 1.000,- in Rechnung. E verweigert jedoch die Zahlung, da er vorhatte, die Heizungsanlage ganz auszutauschen. Hat W gegen E einen Anspruch auf Bezahlung der Reparaturrechnung?

Frage 1:

Erklären Sie kurz, was der Rechtsbegriff „*Eigentum*“ bedeutet (insbesondere: Unterschied zum Begriff „Besitz“) und wie das Eigentum *übertragen* wird

- ... bei einem Auto
- ... bei einem Grundstück.

UNIVERSITÄT SIEGEN
PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR STUDIENGANG BWL UND VWL UND BA

Klausurarbeit im Prüfungsfach: **Privatrecht**

WS 2003/2004

Fortsetzung Prüfungsaufgaben

Seite 2

Frage 2:

- a) Was ist eine *empfangsbedürftige Willenserklärung* (nennen Sie mindestens ein Beispiel)?
- b) Unter welchen Voraussetzungen wird eine brieflich übermittelte empfangsbedürftige Willenserklärung *wirksam*?

Frage 3:

Wie sind empfangsbedürftige Willenserklärungen *auszulegen*?

Frage 4:

Wie lang ist die regelmäßige *Verjährung*, wie wird sie berechnet und welche Wirkung tritt mit ihr ein?

Frage 5:

Was ist ein *kaufmännisches Bestätigungsschreiben*? Erklären Sie kurz seine Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Fall Nr. 2

Privatmann P verkauft Händler H seinen Gebrauchtwagen für 10.000 €. P verneint die Frage des H nach einem früheren Unfall. Wenig später stellt H fest, dass der Wagen doch schon einen Unfall hatte, was P auch bekannt war. In diesem Zustand ist der Wagen nur noch 9.000 € wert. H hätte den intakten Wagen für 12.000 € verkaufen können. H möchte wissen, ob und in welcher Höhe er Schadensersatzansprüche gegen P hat?

Frage 6:

Können sich Gewährleistungsansprüche eines Käufers gegen den Verkäufer allein auf Grund einer zu viel versprechenden Werbung des Herstellers ergeben? Gilt gleiches auch bei einem Werkvertrag?

Frage 7:

Erläutern Sie den Regress des Verkäufers gegen seinen Lieferanten beim Verbrauchsgüterkauf bei einer mangelhaften Sache.

Frage 8:

Welche Rechte stehen dem Besteller bei einer mangelhaften Werkleistung gegen den Werkunternehmer zu und welche Unterschiede gibt es zu den Rechten des Käufers beim Kaufvertrag?

UNIVERSITÄT SIEGEN
PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR STUDIENGANG BWL UND VWL UND BA

Klausurarbeit im Prüfungsfach: **Privatrecht**

WS 2003/2004

Fortsetzung Prüfungsaufgaben

Seite 3

Frage 9:

Nennen Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen der Produkthaftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und der Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

Frage 10:

Was versteht man unter einer Sicherungsübereignung und was ist ihr wirtschaftlicher Vorteil gegenüber einer Verpfändung?